

noch ersetzen. Ihr sind aber Befugnisse übertragen, mit denen sie die Einhaltung der Gesetzlichkeit fordern und die Ahndung von Rechtsverletzungen verlangen kann.

Die St. ist ein einheitliches, zentral geleitetes Staatsorgan, das im Auftrag und unter ausschließlicher Kontrolle der obersten Volksvertretung tätig wird. Sie wird vom / Generalstaatsanwalt der DDR nach dem Prinzip der Einzeileitung zentral geleitet. Staatsanwälte sind in ihrer Tätigkeit weisungsgebunden und dem Generalstaatsanwalt sowie den anderen ihnen übergeordneten Staatsanwälten verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Jeder übergeordnete Staatsanwalt kann Sachen, für die ein nachgeordneter Staatsanwalt zuständig ist, selbst übernehmen oder einen anderen nachgeordneten Staatsanwalt mit ihrer Bearbeitung beauftragen (Art. 98 Verfassung; § 5, 6, 8, 37 StAG).

Die staatsanwaltschaftliche Aufsicht erstreckt sich auf

- das / Ermittlungsverfahren in Strafsachen;
- das / gerichtliche Verfahren;
- die Verwirklichung der / Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, den / Strafvollzug und die /* Wiedereingliederung Straftäter;
- die / Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht (§3 StAG).

Das **Ermittlungsverfahren** wird von der St. geleitet. Sie übt die Aufsicht über die Gesetzlichkeit der Ermittlungen der /* Untersuchungsorgane und den Vollzug der Untersuchungshaft aus. Die St. hat zu gewährleisten, daß bei allen Ermittlungshandlungen die Rechtsvorschriften strikt eingehalten, die Umstände der Straftat, die Persönlichkeit des Beschuldigten und seine Beweggründe allseitig und unvoreingenommen aufgeklärt und die Rechte der Bürger nur insoweit eingeschränkt werden, wie dies gesetzlich zulässig und unumgänglich ist (§§ 14—19 StAG). Im **gerichtlichen Verfahren** in Strafsachen erhebt und vertritt die St. die / Anklage. Sie kann auch in jedem Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren mitwirken, unabhängig davon, wer das Verfahren eingeleitet hat. In allen Arbeitsrechtssachen, in bestimmten Zivilsachen (z. B. bei Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Strafverfahren, / Entmündigung, /*Todeserklärung) sowie in einigen familienrechtlichen Angelegenheiten (Feststellung der Ehenichtigkeit, der Unwirksamkeit einer / Vaterschaftsanerkennung oder gerichtlichen / Vaterschaftsfeststellung) hat die St. ein selbständiges Klage- und Antragsrecht. Zur Durchsetzung der Gesetzlichkeit und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung kann die St. / Rechtsmittel // Beschwerde / Protest) gegen gerichtliche Entscheidungen einlegen, die ? Kassation rechtskräftiger Entscheidungen und die Wiederaufnahme von Verfahren // Wiederaufnahmeverfahren) beantragen (§§20-23 StAG). Die St. überprüft auch die Beschlüsse der / gesellschaftlichen Gerichte, ob sie mit den Rechtsvorschriften übereinstimmen, und legt u. U. / Einspruch gegen Entscheidungen gesellschaftlicher Gerichte ein. Um die Gesetzlichkeit

der **Strafenverwirklichung** und **Wiedereingliederung** zu gewährleisten, wacht die St. darüber, daß die Strafen entsprechend den Rechtsvorschriften vollzogen, die Rechte der Strafgefangenen gewahrt und ihre Pflichten durchgesetzt werden. Sie prüft im Strafvollzug ausgesprochene Disziplinarmaßnahmen, bearbeitet / Eingaben Strafgefangener und sichert, daß deren Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben ordnungsgemäß vorbereitet und durchgeführt wird (§§ 26-28 StAG). Zur Durchführung ihrer Aufgaben arbeitet die St. mit den Volksvertretungen, den anderen Staatsorganen, den staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen, den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front zusammen.

Staatsaufbau - verfassungs- und staatsrechtlich geregeltes, durch den Charakter des Staates bedingtes System der Staatsorgane, das auf einer bestimmten ? politisch-territorialen Gliederung beruht und in bestimmten Formen der Beziehungen zwischen dem Staat als Ganzem und seinen strukturellen Gliedern zum Ausdruck kommt. Der St. der DDR verkörpert die Souveränität des werktätigen Volkes // Volkssouveränität), verwirklicht auf der Grundlage des / demokratischen Zentralismus (Art. 47 Abs. 2 Verfassung). Deshalb bilden die gewählten / Volksvertretungen die Basis des einheitlichen Systems der Staatsmacht und damit auch des St. Stellung und Aufgaben aller anderen Staatsorgane, mittels derer die Volksvertretungen ihre Funktionen ausüben, und ihre Beziehungen zueinander sowie zu / staatlichen Einrichtungen, Betrieben usw. werden durch die in der Verfassung festgelegten Ziele und Aufgaben der Staatsmacht bestimmt (Art. 47 Abs. 1 Verfassung). Die Gestaltung des Systems der Staatsorgane kennzeichnet die Form des St. als sozialistischen Einheitsstaat. Weitere wichtige Prinzipien des St. sind die Einheit von Beschlußfassung, -durchführung und Kontrolle; die Bindung des Staatsapparates // Ministerrat der DDR / örtliche Räte) an die von den Volksvertretungen beschlossenen / Gesetze und anderen / Rechtsvorschriften; die Wählbarkeit und Rechenschaftspflicht leitender Organe und / Staatsfunktionäre; das Recht der Bürger, an der staatlichen Leitung und Planung der Gesellschaft teilzunehmen. / Föderation

staatsbürgerliche Rechte und Pflichten / Einheit von Rechten und Pflichten / sozialistische Grundrechte und -pflichten / Staatsbürgerschaft

Staatsbürgerschaft - grundlegendes politisch-rechtliches Verhältnis eines Menschen zur politischen Macht in einem bestimmten Staat, das sich durch eine vom jeweiligen Aufenthaltsort unabhängige Stabilität und Dauerhaftigkeit auszeichnet und in der Gesamtheit der Grundrechte und Grundpflichten der Bürger seinen Ausdruck findet. St. und Staat stehen in einem untrennbaren Zusammenhang. Zum